

19

Für das Nachschlagewerk !
Für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: Art 53 Abs 2 Haager Landkriegsordnung

Rechtssatz: Beschlagnahmt das Besetzungsheer im Privateigentum stehende Gegenstände, so bedeutet dies keine Eigentumsentziehung.

Aktenzeichen: II ZR 87/51

Urteil vom 13. Februar 1952 - OLG Düsseldorf

19
II ZR 87/51

Verkündet

am 13. Februar 1952
Hirth, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Apothekers Hans I [REDACTED], N [REDACTED], M [REDACTED]
alle [REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers,
Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

die I [REDACTED] und H [REDACTED] in N [REDACTED], ver-
treten durch ihren Präsidenten, N [REDACTED], Am O [REDACTED]

Beklagte, Berufungsbe-
klagte, Berufungskläge-
rin und Revisionsbeklagte,

-2-

Tatbestand:

Ein dem Kläger gehöriger Opel-Olympia wurde von amerikanischen Truppen zunächst in eigener Benutzung genommen und dann der Beklagten zugeteilt. Die Beklagte liess den Wagen zur Feststellung eines Benutzungsentgelts schätzen und schrieb dem Kläger unter dem 1. März 1946, dass der Schätzer "die Miete" auf 106,-- RM monatlich festgesetzt habe. Diesen Betrag zahlte die Beklagte für die Zeit der Benutzung des Wagens. Am 2. Juli 1946 wurde das Fahrzeug vor der Wohnung des zunächst mitverklagten Hauptgeschäftsführers der Beklagten (Dr. F. [REDACTED]) gestohlen. Die Beklagte stellte daraufhin die Zahlung der monatlich 106,-- RM ein. Der Kläger verlangt für den Wagen 4.350 DM Schadensersatz. Das Landgericht sprach dem Kläger 3.000 DM zu. Beide Parteien legten Berufung ein. Das Berufungsgericht wies die Klage im vollen Umfange ab und liess die Revision zu. Mit der Revision verfolgt der Kläger den Klageantrag weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

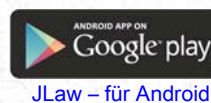
Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht unterstellt, dass der Kläger das Eigentum am Wagen durch die Massnahmen der amerikanischen Besatzungstruppen nicht verloren habe, und verneint Miete, da das Recht der Beklagten zum Besitz auf den Massnahmen der Besatzungstreitkräfte beruht habe. f. Kläger darum gar nicht den Gebrauch der "gemieteten Sache" habe gewähren und die Beklagte sich auch nicht zur Herausgabe habe verpflichten können. Wenn auch die Beklagte in ihrem Schreiben vom 1. März 1946 von Miete gesprochen habe, habe sie einen Mietvertrag doch nicht eingehen wollen. Mangels Vertrages könne der Kläger keine Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

letzung haben. §§ 987 ff BGB rechtfertigten die Klage nicht, weil die Beklagte nicht unrechtmässige Besitzerin gewesen sei, sondern auf Grund obrigkeitlicher Zuteilung des Wagens ein Recht zum Besitz gehabt habe. Auch Ansprüche aus den §§ 823 ff und den §§ 89, 31 EGB seien nicht gegeben. Der Wagen sei zwar während des Zeitraums, in dem ihn die Beklagte benutzt habe, niemals abgeschlossen gewesen, weil die Beklagte keinen Schlüssel gehabt habe. Der Kläger habe diesen Mangel aber gekannt und ihn nicht beseitigt; der Beklagten habe die Abstellung des Mangels nicht obgelegen, da sie keine weitergehenden Pflichten als ein Mieter gehabt haben könne und ein Mieter zur Mängelbeseitigung nicht verpflichtet sei. Eine Pflichtverletzung liege auch nicht darin, dass die Beklagte das Fahrzeug nicht ständig habe bewachen lassen. Das habe sich bei den damaligen Verhältnissen zudem gar nicht ermöglichen lassen, hätten nicht dringende Geschäfte vernachlässigt werden sollen. Die Beklagte habe den Wagen auch nicht bei Aufhalten kürzerer Dauer in der jeweils nächsten Garage abzustellen brauchen. Die Klage sei nicht nur bei Berücksichtigung des Vortrags des Klägers, sondern auch dann unbegründet, wenn man die Darstellung der Beklagten zugrundelege. Danach habe sich der Diebstahl am helllichten Tage vor der Wohnung des Dr. F. [REDACTED] zugegetragen, als der Fahrer D. [REDACTED], der Dr. F. [REDACTED] habe abholen sollen, noch zu der unweit gelegenen Fahrbereitschaft gegangen sei, um Tankscheine zu holen. Auch in diesem Alleinlassen des Wagens könne eine Pflichtverletzung nicht gesehen werden. Die Abfahrt des Dr. F. [REDACTED] habe sich etwas verzögert gehabt und D. [REDACTED] habe die Zeit ausgenutzt, um die Tankscheine abzuholen; dass er dazu nicht den Wagen benutzt habe, erkläre sich aus der damals notwendigen Sparsamkeit beim Benzinverbrauch.

Diese Ausführungen sind nicht frei von Rechtsirr-
tum.

1.) Die Frage, ob der Kläger trotz der Massnahmen der amerikanischen Truppen Eigentümer des Wagens geblieben ist, musste entschieden werden und war zu bejahen.

Der Wagen des Klägers ist unstreitig nicht von der deutschen Wehrmacht benutzt worden. Da er, wie die Beklagte vorgetragen hat, alsbald nach dem Einrücken der Amerikaner in Neuss beschlagnahmt wurde, kann die Frage, ob sich die Beziehungen Deutschlands zu den Siegermächten in der Zeit nach der Kapitulation nach der Haager Landkriegsordnung richteten, ebenso dahingestellt bleiben wie in OGHZ 1, 272. Für die Zeit der Kampfhandlungen und des Bestandes einer völkerrechtlich anerkannten deutschen Regierungsgewalt ist die Anwendbarkeit der Haager Landkriegsordnung zu bejahen (OGHZ 1, 272 [275]). Nach Art 53 Abs 2 der Haager Landkriegsordnung müssen im Privateigentum stehende Beförderungsmittel, die vom Besetzungsheer beschlagnahmt werden, bei Friedensschluss wieder zurückgegeben werden. Daraus folgt, dass die Beschlagnahme derartiger Gegenstände nicht die Entziehung des Eigentums, sondern lediglich die Benutzung bezwecken darf. Daher verliert der Betroffene durch eine derartige Beschlagnahme nicht sein Eigentum.

2.) Infolge der Zuteilung des Wagens an die Beklagte entstand zwischen ihr und dem Kläger ein Obhutsverhältnis. Da es zwischen den Parteien an einem Über- und Unterordnungsverhältnis fehlt, kann dieses Obhutsverhältnis allerdings nicht, wie die Revision meint, als ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis gekennzeichnet werden. Der Rechtsgedanke, der zur Anerkennung von öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnissen geführt hat, muss jedoch

auch hier gelten, da der zunächst für die amerikanischen Truppen beschlagnahmte Wagen im Wege einer Hoheitsmassnahme der Beklagten zur Benutzung zugewiesen wurde.

3.) Die Beklagte hat die ihr obliegende Obhutspflicht schuldhaft verletzt, indem sie in keiner Weise für die Sicherung des Wagens gesorgt hat. Das hätte unschwer z.B. dadurch geschehen können, dass ein elektrischer Teil herausgenommen wurde, wenn der Wagen unbewacht stehen gelassen werden musste. Für diese Unterlassung haftet die Beklagte sowohl aus § 278 BGB als auch aus den §§ 89, 31 BGB.

Mithin musste das Berufungsurteil aufgehoben werden. Da der Klageanspruch dem Grunde nach entscheidungsreif ist, hatte der Senat insoweit in der Sache selbst zu entscheiden und die Sache nur im übrigen, nämlich zur Entscheidung über die Höhe des Anspruchs, zurückzuverweisen.

Dr. Drost

Dr. Haidinger

Dr. Kuhn

Rietschel

Artl